



V.

Lands- Fürstlich,
Baselische Ordnung /

Vornehmlich betreffende die Eintheilung der
künfftig vorkommenden Geschäften / in so viel es das
gemeine Wesen ansehen mag.

Aus dem Französischen Exemplar nebst der Teutschen
Übersetzung zu Bruntrut gedruckt / allhier
angefüget.

Wir Johann Conrad von Gottes Gnaden
Bischoff zu Basel / des Heiligen Römischen Reichs
Fürst / etc.

Entbieten allen unsern Unterthanen / weß Stands /
Würde und Wesens die seyen / unsern gnädig-
sten Gruß zuvor / und geben euch demnach zu ver-
nehmen.

Wir haben in Unserer durch die Güte Gottes
nunmehr über die zwanzig Jahr getragenen Bes-
tätigungs- Last über genug erfahren / was vor vie-
le / schwebre und mannigfaltige Geschäfte sich
täglich hervor thun / und daß einer kleinen Anzahl
von Personen selbtige in die Länge der Zeit zu bes-
orgen / zu schlichten und zu erörtern / unmdglich fallen wür-
de / ohne einige dieser Geschäften zu des gemeinen Wesens höch-
sten Schaden stecken zu lassen / und an die andere nur obenhin
M m m m 2 zu

zu dencken; Dahero wir bey uns schon lange Zeit bedacht / wie wir dieser Würde in etwas erleichtert / alle vorkommende Sachen aufeinander gezogen / jedem unserer Ministern, Råthen und Dieneren / nur so viel / als er geruhig und ordentlich verwalten kan / zugetheilt / mithin der Lauff der liebwehrtten Justiz befördert / und auf unsere und unsers Hoch - Stifts habende Gerechtigkeiten / Intraden und Einkünfften besser geachtet werden möchte; Haben auch zu diesem heilsamen Zweck zu gelangen / die Sach in reiffliche Berathschlagung bringen / alle im Weeg gestandene Hindernüssen daraus raumen / und endlich nachfolgens des Systema, auch Lands - Fürstliche Maas und Ordnung zu Papier bringen lassen.

Aufrichtung des Hof - Cammer - Raths.

Ernmalen erslich haben wir neben unsern bisherigen Geheimen Raths - und Hof - Raths - Collegiis noch ein drittes / unter dem Nahmen eines Hof - Cammer - Raths errichtet und zugefüget / auch mit Präsidenten und Råthen versehen / in Pflicht genommen / und allbereits niedergesetzt; so daß überhaupt in unserm ganzen Fürstenthum diese drey Raths - Collegia respectivè alle unsere Staats - Justiz - Politzey - und Cameral - Sachen besorgen / und verwalten sollen / folglich alle unsere Ober - und Nieder - Beamtete / Diener und Unterthanen / jeder nach seiner Sphæra an sie gewiesen seyn / auch von denen Gebott und Verbott zu empfangen haben sollen; alles bey denen uns abgeschwornen Eyden und Pflichten.

Rubricir - und Abtheilung der Geschåfften.

Damit aber jeder unserer Ober - und Unter - Beamteten auch Unterthanen wisse / was vor jedes Collegium die thime vorkommende Amts - und eigene Geschåfften gehören / soll jeder Beamtete bey sich selbstem erwegen / was das vorkommende Geschåfft vor einer Natur seye; findet er daß es unangänglich vor unsere

unsere Person gehöre / soll er auf der Adresse des Schreibens im
 Ecken linker Hand sehen: (zu gnädigsten Händen.) Ist es eine
 Jostig-Sach / so sethet er am gleichen Ort: (beym Eöblichen Hof-
 Rath abzulegen.) Ist es aber endlich eine Cameral-Sach / so
 muß gesetzt werden: (beym Eöblichen Hof-Cammer-Rath ein-
 zugeben oder abzulegen.) Allermaßen bereits allen unsern Be-
 amteteten unterm 27. Septembris lezhin eingeschärfft und anbe-
 fohlen / von denen meisten aber gar nicht / von denen wenigeren
 aber nicht vöslig nach obiger unserer Intention befolgt worden ;
 daher die erstere samt und sonders nochmalen ermahnt werden /
 dieser vorgeschriebenen Ordnung Punctlich nachzukommen / als
 lermassen die widerhandelnde in denen Rath's-Protocollis ver-
 merckt / und hienachfolgender massen ohne hinter sich sehen be-
 straft werden sollen. Die andere aber so aus Irrung / und noch
 nicht genugsamer Bekandtschaft sich verfehlen mögen / sollen je-
 desmal antwortlich darüber erlunert / auch zu ihrem bessern Un-
 terricht in allen künfftigen Expeditionen gemeldet werden / daß
 sie gegeben seyen im Hof-Rath oder Hof-Cammer-Rath.

Die Hof-Advocaren sollen sich dieser Abtheilung der Ges-
 schäften / und Rubricirung der Vlt-Schriefften von nun an auch
 unrerwerffen / und bey der erstern Eintheilung sehen: Ad manus
 Cessarii, bey der andern: Ad Aulicum, und bey der dritten: Ad
 Caneram; widrigen falls weder bey uns noch in denen Collegiis
 cinne Supplic angenommen / wohl aber der Mahnen des unges-
 horhmen Advocats vermerckt werden solle / um selbigen in die
 hienachstehende Straf / gleich andern Beamteten / zu ziehen.

Commissiones.

Wetche wie aber unsere Dicasteria und Rätthe nicht alle vorkom-
 mende Sachen collegialiter erwegen / richten und schliessen
 könn / ohne die kostbare Zeit mercklich damit zu vertreiben /
 haben wir theils aus ihren Mitteln / dann theils mit Zugab and-
 dertredlichen und verständigen Personen verschiedene Commis-
 sion angeordnet / damit / wann in Hof-Raths oder Hof-Cam-

mer-Raths Sessionen-Sachen / so einer langen Untersuchung bedürffen / vorkommen / solche an die Commission, da sie einschlagen / geschickt / deren das benöthigte anbefohlen / und hernach auf ihre abstattende Relation das erforderliche erkannt und vorgelehrt werden könne ; Sodas / wann der ein oder andern Commission etwas also aufgetragen wird / und sie Amtliche Hülff / so wohl zu Stadt als Land nöthig hat / so sollen alle Beamtete auf eta vom Commissions-Præsidi anfertigtetes schriftliche Ertrümmern / der Commission an die Hand gehen / und das verlangte befolgen. Widrigen falls sie bey denen Raths-Collegiis angegeben / und gegen ihnen / wie gegen alle ungehorsame Beamteten hienachstehender maßen gehalten werden soll.

Der Lehen - Hof.

Alderteils uns und unserm Hoch - Stifft an unsern Lehen herrlichen Gerechtigkeiten ein merckliches gelegen / und aber die tägliche Erfahrung gibt / das da unsere in Gott ruhende Herren Vorfabrere / denen meisten Lehen - Leuten unsäglich viele und kostbare Güther gegen einen spott Jährlichen Zinses / so zu sagen überlassen / und sie bey Straf des Wiederfalls verbunden / das Lehen in gutem Stand zu erhalten / und nichts davor zu veräußern / sie und ihre Nachkommen an vielen Orten darnoch zugefahren / das Lehen als Eigenthum an sich gerissen / oder wenigstens ohne Lehen - Herrliche Erlaubnuß versezt / verkauft und in andere Hände kommen lassen ; Haben wir / um auf diet unsere Domainen und eigenthümliche Cammer - Güther besser zu achten / unter Ober-Aufsicht des Hof- und Hof - Cammer-Raths ein mit Præsidenten, Rätthen und Besizeren versehenes Collegium, unter dem Titel eines Lehen - Hofes errichtet und niedergesetzt. Welcher dann bereits über hohe und Adeltliche Lehen die behörige Richtschnur und Instruction empfangen / auch darauf in Lehen - Investituren, Fällen / Tax - Geldern / Caducitäten / Erörterung der Unrichtigkeiten zc. so wohl bey hohen / Adeltlichen / als

gureis

gemeinen Lehen / je nach eines Lehens Unterscheid steiff und fest zu halten hat.

Indem dann wie gesagt in hohen und Adelichen Lehen das gemeine Lehen = Recht / und unser Hof = Hofß beschriebene Statuten und Gewohnheiten Instructions - mäßig zum Grund dienen / so bleibet dann nichts mehr übrig als die Gebräuche unser Lehen = Hofß über die gemeine Lehen deutlicher zu erkennen zu geben / als in welchen sich oftmals gefügt / daß wir und unsere Herren Vorfahren dem ein = oder andern Lehenmann aus Gnaden etwas auf ein gemeines Lehen aufzunehmen vergönt / daraus nachwärts uns und unserm Hoch = Stifft beschwerliche Process und andere Ungelegenheiten zugewachsen ; So haben wir uns entschlossen / solche Vergünstigung keinem Lehen = Mann mehr zu ertheilen / dann wann er das Lehen in Abgang kommen läßt / so ist es Krafft der Lehen = Briefen uns anheim gefallen / will er es aber in gutem Stand einem andern verkauffen / so mögen wir es bewandten Dingen und Umständen nach dann und wann wohl geschehen lassen. Die Schulden aber so mit Lehen = Herrlicher Bewilligung auf das Lehen gemacht worden / sollen inner nechsten drey Monathen vom Tag dieser Publication an / bey unserm Lehen = Bogten durch die Creditores und Schuldner angeben / und die Originalia vorgewiesen werden / um deren Gült oder nicht = Gültigkeit zu untersuchen ; bey Cassation der erhaltenen Lehen = Herrlichen Bewilligung / welche inn = und außserhalb Gerichts alsdann null und nichtig seyn soll.

Er der Lehen = Hof soll in specie auch daran seyn / angefangener maßen alle gemeine Lehen = Brief zu durchgehen / und die Besißere dahin anzuhalten / daß sie erweisen / wie sie in das Lehen gekommen / ob durch Succession, Kauff oder andere Weeg / um so fort bey jedem herauskommenden Fehler / Wiederhandlung und Gebrechen nach des Lehen = Hofß Gebrauch und Gewohnheit die verwürckte Felonie, Caducität / Strafen zc. zu declariren.

Dergleichen Fehler werden dann häufig angetroffen werden / unter andern daß Weiber thren ohne Kinder verstorbenen Eher

Ehemännern im Leben abulivè succediret / daß Gemeinden gewisse Bezirck zu Leben haben / die doch nicht mehr in ihren / sondern der particularen Händen / und insgemein / daß viele neue Possessores seynd / die nichts anders als Ticulum vitiosum haben.

Dahero soll unser Leben · Hof dieses alles in behörige Richtigkeit bringen / und inskünfftige darin erhalten. Zu welchem Zweck zu gelangen wir auch zu Delsperg über die Delsperg · und Münsterthalische Leben einen eigenen Commissarium zu bestel len gedenccken / der über richtige Stellung und Erhaltung der Leben mit dem Leben · Hof fleißig correspondiren / und die ihme zukommende Befehl ausrichten solle. So daß unsere dasige Schaffner weiters nichts in Leben · Sachen zu thun haben / als die etwan ersehende Mängel bey ihren Pflichten zu mahnen / und die Zins samt denen Reprisen einzutreiben.

Da dann auch in vielen Herrschafften sich ergeben wird / daß eine Menge Reprisen nicht bezahlt worden / hat der Leben · Hof seit zehen Jahr daher die Leben · Protocolla gegen denen Schaffners · Rechnungen zu halten / und bey jedem erfindenden Fehler die verwürckte Straf zu declariren / nicht weniger saum selige Beamtete bey unser Hof · Cammer anzugeben. Auch soll der Leben · Vogt inskünfftig kein neuen Leben · Brief außfertigen lassen / es komme dann der Träger selbst zum Leben · Hof / und habe aufzuweisen 1.) einen Schein vom Pfarrer über den Tag des Todfalls vom vorigen Träger / und 2.) vom Schaffner des Orts / daß er inner denen vorgeschriebenen sechs Wochen die Reprise bezahlt habe.

So wird er Leben · Hof ferner finden / daß / da bißweilen einem der kein Lebenmann ist / ein klein Antheil Leben verkauft worden / man seinen Nahmen mit in Leben · Brief geruckt / und daher ist entstanden / daß / da hernach die übrige alte Lebens · Investirte ohne Erben mit Tod abgangen / er sich als Erb darstellt / und mithin in das völlige Leben eingedrungen / zum höchsten Schaden unsers heimgefallenen Eigenthums. Dieses soll nun inskünfftig best · möglichst verhindert / und bey obanbefoh lener

lener Untersuchung der Lehen: Briefen darauf fleißig geachtet werden; der Lehen: Vogt aber in allen Verkäuffen der Lehen im Lehen: Brief anmercken lassen/ daß der Käufer nur um das so er kauft/ belehnt sey.

Allerweilen auch bey unserm Lehen: Hof hergebrachten Rechts und Gewohnheit ist / daß wann eine Person / so Antheil an einem Lehen gehabt / und dessen mit Lehen: Herrlichen Consens sich durch Kauf / Tausch / Schenkung zc. begeben / mithin davon ab- und aufweisen lassen / sothane Person / deren Erben und Erbens: Erben kein Jus succedendi an das Lehen mehr haben / noch das geringste zurück ansprechen können; Also soll auch unser Lehen: Hof darüber gecliffentlich halten / und nicht weniger in Befolgung dieses daran seyn / daß da verschiedene nahmhaffte Seenberg / Höfe und Güther unter denen Lehen: Leuten schon vor langen Jahren abgetheilt und abgefondert / selbiger Abtheilung aber ungeacht sie die Lehen: Leute dannoch in einem Lehen: Brief zusammen abusivè gelassen worden / soll unser Lehen: Hof diesen Mißbrauch abschaffen / und jeder Linie von denen abgetheilten Lehen: Leuten über denjenigen Seenberg / Hof / und die Güther so ihr zugetheilt ist / einen absonderlichen Lehen: Brief auffertigen lassen / mithin *simulaneam* Investituram, so nach einer Abtheilung nicht mehr statt hat / ein- vor als lemal aufheben / jedoch ohne Vermehrung der Lehen: Zinsen und Reprisen.

Gleichwie ferner von Anbeginn der Lehen bis jetzt die Lehen: Herrliche Meynung gewesen / daß die Lehen in gutem Stand erhalten werden sollen / besagens auch alle Lehen: Briefe ganz außtrücklich; also ist nichts schädlicher / als wann man die Zahl der Lehen: Leuten so hoch anwachsen läffet / dann daraus entstehet Armuth und Unvermögen; daher unser Lehen: Hof bey jedem Absterben eines Lehenmanns sich Mühe zu geben hat / um daß die meisten Kinder mit Eigenthum aufgewiesen / und nur einer oder zwey aufs höchste / je nach eines Guths Nahmhaffigkeit / Weite und Größe bey dem Lehen gelassen werden. Wolte

Nun

aber

aber ein Geschwister dem andern sein Antheil Lehen verkauffen nach der vom Lehen-Hof genehmigten Theilung / so seynd sie das Consens-Geld zu bezahlen schuldig.

Da mithin nicht weniger bekandt / wie durch Heyrath seit geraumer Zeit verschiedene Fremde sich in die Lehen sonderbar einzeln Höfe eingedrungen / an statt die Lehen-fähig geheyrathete Weib- Person mit Eigenthum aufzuweisen / soll unser Lehen-Hof diesen nachforschen / und denen alten Lehen-Leuten auferlegen / die durch Heyrath eingedrungenen Familie mit Geld / wo je solches möglicher Weis aufzubringen / ab- und aufzuweisen ; mit Ansetzung eines gewissen Termins, nach wessen Verfließung / und da sie sich des Behrths halben nicht vergleichen könten / unser Lehen-Hof selbigen nach genommener Information von Amts wegen ansehen soll.

Wann dann weiters / des zu entrichtenden Consens-Gelds halber unter Käufer und Verkäufer nichts absonderliches bedungen / ist Streitigkeit entstanden / so soll inskünfftig der Käufer selbtiges allein abführen und darum gut stehen.

Das aber / wie etlichen unsern Unterthanen zu Kopff steigen wollen / ob wären wir bey Ertheilung eines Consensus an die Fünff vom Hundert gebunden / ist als eine ganz irrige Sach anzusehen / dann nach Inhalt der Lehen-Protocollen sothanes Consens-Geld jederzeit willkührlich gewesen / und bald zu zehen / zu acht / fünff / und auch minder angesetzt worden ; So soll dann inskünfftig es bey uns und unserm Hof • Cammer • Rath also weiter bleiben / und jeder Unterthan / den es angehet / für eine Gnad rechnen / wann wir es meistens bey Fünffen vom Hundert bewenden lassen.

Da auch bisher verschiedene übele Besizer der Lehen sich damit entschuldigen wollen / sie hätten nach dem erfolgten Tode ohne Kinder ihres allein investirt gewesen Betters / Schwagers und Verwandten Recht zu dem Lehen gehabt / weiln der Lehen-Brief ihn und seine Erben zur Succession tüchtig mache ; soll vom Lehen-Hof an dieses dem Recht und Gewohnheit zuwider

wider streitende Principium nicht geachtet werden / dann das Wort Erben in Lehen Sachen nur Leibs Erben / und nicht die Seiten Linie in sich begreift. Wir wollen auch geschehen lassen / daß inskünftig unter dem Wort Erben / wann nicht Männliche Erben außstrücklich heisset / die Weibliche Descendenten dars unter verstanden werden sollen.

Als dann auch etliche unserer Beamteten und Unterthanen im Wahn gestanden / als ob der Widerfall und Caducität der Lehen / so viel die Abrichtung des Zinses betrifft / nur Platz hätte / wann zwey Zinsen unbezahlt zurück stünden / und der dritte fortfiel ; Ist als irrig zu verwerffen / dann alle Lehen Briefe außstrücklich melden / daß wann der Zins auf den darin bestimmten Tag / als Martini / Weihnachten ꝛ. nicht abgerichtet werde / die Straf des Widerfalls ipso facto darauf gesetzt seye / wann also wir bis dato darauf so genau nicht gesehen / haben es die Lehen Leute vor eine Lands Fürstliche Guad zu rechnen.

Gleichwie nicht weniger in denen Lehen Briefen versehen / daß jeder Träger nach zeitlichem Absterben eines jeweilgen Lehen Herrn in Zeit von sechs Wochen das Lehen von neuem empfangen / Lehen Brief gegen der Gebühr erheben / und Reprise bezahlen solle ; So ist solches zu allseitiger Richtschnur also erläutert / daß vom Tod Fall des Lehen Herrn an / die Lehen bey dem Lehen Vogten inner sechs Wochen gesucht und requirirt werden indgen und sollen / als welche sechs Wochen dann pro Termino præjudiciali, und da der Widerfall statt hat / hiermit angefehrt und erklärt werden / mit würcklicher Expedition sothaner neuen Lehen Briefen aber ist bis auf die Ankunfft eines rechtmäßigen Herrn und Bischoffens so dann gleichwohl zu warten.

Commercien - Rauff - Borraths - Häuser / und Zoll - Commission.

WEilen die Handeschafften und Gewerb zur Wohlfahrt und Aufnahm des Staats nicht ein geringes beitragen / und wir so wohl Einheimisch als Außländische darinnen zu begünstigen

gen ernstlich genennet seynd / so haben wir dieser Commission ihr Ziel und Maas Instruktions - Weise vorgeschrieben / die sie zu befolgen / und jedesmal ihr anzubefehlenden Bericht und Gutachten unserm Hof · Cammer · Rath zu hinterbringen hat.

Commission zu Beobachtung der Land- und Jurisdiction · Marken.

Ummit diese auch ihre aufgegebenene Instruktion desto besser befolgen könne / so haben wir nach dem Exempel der Benachbarten hiermit gut befunden / daß auf künfftigen St. Johannis des Täuffers Tag zwey Vorgesetzte aus jeder Stadt und Gemeinde mit denen Jägern und Forst · Knechten so zur Stell seynd / die Grängen jedes Bahns umreiten oder umgehen / jeden Land · Marck Jurisdiction und Bahn · Stein um ihren Bahn und Meyerey beschreiben / und wo einige abgehen / sincken / oder schadhafft seynd / davon Meldung thun sollen. Diese Beschreibung soll jede Stadt und Meyerey innerhalb vierzehnen Tagen nach Johanni dem Ober · Amt eingeben / um uns so fort zu überschicken.

Auch sollen diejenige Vorgesetzte / so diese Stein besichtigen und beschreiben / das junge Volck / wie aller Orten gebräuchlich / zum Mitlaufen anfeischen / damit sie alles in frischer Gedächtnuß behalten / und in künfftigen Zeiten den nöthigen Bericht geben können / als welcher öftters große Zwistigkeiten bey Benachbarten / und kostbare Rechtfertigungen unter denen Gemeinden zu vermeiden vermögend ist.

Was nun obstehender maßen auf Johanni / oder nachfolgende Tag also anbefohlen worden / das soll künfftighin alle Jahr auf gleiche Zeit unausbleiblich gehalten werden / gestalten unser Hof · Rath / Hof · Cammer / und diese Commission, samt dem Forst · Amt darauf gestiffentlich achten / und alle fehlbare Beamtete des Ungehorsams halber / wie zu End stehen wird / angesehen werden sollen. In der Meynung / daß wann unter der Zeit des Jahrs ein solcher Stein außgerissen / abgeschlagen / oder ver-

derbt

derbt würde / in gleichen da einer stückte oder umfiel / jeder Be-
amttete solches alsogleich an uns oder unsern Hof-Rath oder Hof-
Cammer-Rath berichten solle.

Tabellionat- und Notariats-Commission.

Szwohlen die Aufrichtung eines Tabellionats, Land- und
Amt-Schreiberey in jedem Ober-Amt / folglich die Be-
schränkung der so vielen und unnützen Notarien bey dem gemei-
nen Mann / der seine Contracten und Handel bis dato bisweilen
um ein Glas Wein verschreiben lassen können / ein nicht aller-
dings angenehmes Wesen seyn wird / uns auch nicht lieb ist /
wann solche etwan nach ihrem Begriff in etwas beschwehrt wer-
den solten; Allein daß die allgemeine Nothwendigkeit dieser
kleinen Privat-Absicht endlich vorgezogen werden müsse / zeigt
leyder die tägliche Erfahrung; Wie viel seynd Personen im
Land / die durch mannigfaltige Versatzungen eines einzigen Un-
terpfands ihre aufgelehnte im Schwelg ihres Angesichts zusam-
men gebrachte Geld-Summen verlohren / und nun nach Brod
seuffzen? Wie viel Ausländer / die denen Unserigen ihr Geld
unter Treu und Glauben vorgestreckt / ist es nicht besser ergan-
gen? Wie viel / ja die meiste Process und Rechtfertigungen der
Unterthanen kommen her und entstehen von unformlichen / fal-
schen und zweydeutigen Instrumenten der unerfahrenen und sol-
chen Notarien, denen ihre Kunst nicht zu leben gibt / und die folg-
lich mit Treibung Bäurischer Arbeit / was sie bey ihrer Ad-
missiontheuer beschworen / ganz auffer Acht kommen lassen? Gilt
weil wie vieler Abgestorbenen Intention und Willens-Meynung/
zum Schaden deren so sie das Ihrige gewidmet / hat aus Schuld
der Notarien nicht deutlich erkannt und befolget werden können?
Woraus dann überhaupt im Land Armuth und Zerrüttung ent-
standen / aufferhalb aber unserer redlichen und Wirthschafftlichen
Untertanen hochnothwendige Credit völlig zu Boden gesunken;
Dahngegen / wann in allen Aemtern eine ordentliche Land- und
Amt-Schreiberey vorhanden gewesen wäre / wie theils Orten

zwar schon ist/ so hätte alles dieses nicht auf einen so hohen Gipfel der Verwirrung steigen können/ dann da gebet alles in besserer Ordnung/ die Beamtete seynd besser erfahrne Leute/ und alle zweydeutige Expressionen, Nullitäten und Proceß - Zündel haben viel weniger Platz/ und jeder der Geld ausleyhen will/ kan sich aus denen Protocollis beschren/ wie viel der Geld · Forderer auf seinen Güthern bereits Geld stehen habe; dann alle verunterpfändete Schuld · Briefen müssen bey Straf der Ungültigkeit allda eingeschrieben werden.

Dahero alle Fremde und Einheimische/ ausser denen/ so bey bisheriger Verfassung in Betrug und Verschwendung ihres Reichsten Haab und Guths ihr Heil gefunden/ uns Danck wissen sollen/ daß wir zu dem unhintertreiblichen Vorsatz und Resolution geschritten/ in allen unsern Städten/ Landen und Gebieten eigene Tabellionaren, Land · und Amt · Schreibernereyen aufrichten zu lassen. Allermassen diese Commission bereits dazu inkrirt worden/ und dero wir auch die Execution hiermit anheimstellen/ auch jeder Beamtete und Unterthan sich dazu gefast halten solle.

Ober · Jägermeisterey und Forst · Amt / darunter auch alle Fisch · Wasser gehören.

Es ist männiglich zu Genügen bekandt/ was es in unserm ganzen Fürstenthum in Forst · Sachen bisher vor eine Verwandsnüss gehabt/ wie ganze Wälder meistens zum Privat · Nutzen erödet und aufgestockt worden/ dergestalten/ daß weilen die kalte Wind sich desto hefftiger in die Thäler einschlagen/ die Früchten seithero augenscheinlichen Schaden gelitten; in denjenigen Wäldern aber die nicht gar so zu sagen mit Stumpen und Stiel ausgeerottet worden/ ist bald männiglich mit Holzhauen/ Reuten und Schwenden zugefahren/ dergestalten/ daß in vielen Gemeinden das Holz enger als das Brod zusammen gehet; so daß es hoch Zeit diesem Unwesen ein · vor allemal den Riegel zustoßen/ und nicht nur deswegen dienliche Verordnungen

gen zu Papier / sondern in die Wirklichkeit selbst zu bringen /
auch hernach darüber mit aller Strenge zu halten.

Diesem hoch nothwendigen Zweck einen Anfang zu ma-
chen / so wollen wir / daß von nun an alle Jäger / Forst- Knech-
te / Weid- Gesellen / Bahnwahrten / Fischer / Krebsler zc. in
unserm ganzen Fürstenthum und Landen von unserm Hof- Rath /
Hof- Cammer / und dann dem Ober- Jägermeisterei- und Forst-
Amt immediate dependiren / ihnen auch sämtlich von unserm Hof-
Cammer- Rath ihre gewisse Arcical zu ihrem Verhalt zugestellt /
und sie darüber verendet / mithin ihrer bissher gegen die Ober- Be-
amte geübten Diensts- Pflicht entladen werden sollen.

Dahero ergebet an alle unsere Ober- Bdg. und Statthal-
ter unser gemäße Befehl / sie sollen innerhalb Monats- Frist /
von Verkündigung dieses an zu rechnen / zu unserm Hof- Cam-
mer- Rath etinsenden eine Verzeichnuß mit Nahmen / Zunah-
men und Wohnung aller Jäger / Fischer / Forst- Knechten
und Bahnwarten der Fürstlichen Hoch- Wäldern seines anver-
trauten Amtes / ingleichen was jeder derselben Jährlich vor ge-
setzte Besoldung gehabt / es seye von uns / denen Beamteten /
oder sonst / was und wie viel er etwan an Accidentien , so wohl
auf abgehendem Holz / als mit Wildpret / Fischen und Krebsen
Jährlich bekommen mögen. Wie viel thme der Beamtete
Schutz- Geld / dem einen mehr / dem andern weniger gegeben /
wie viel denen Fischern um das Pfund Salmen / Rhein- Karp-
fen / Hechten / Forellen / Eschen zc. bissher bezahlt worden / und
daß wann der Beamtete die Fisch nicht gewolt / ob und wo sie
solche etwan anzubieten schuldig gewesen. Item, wie viel Fisch
jeder Fischer dem Beamteten Jährlich umsonst liefern müssen /
ob es Herkommens also seye / oder ob der Beamtete von Zeit zu
Zeit bald hoch bald neder sich mit ihnen verglichen / oder ob er
Fischer am Taglohn gehalten. In der Meynung / daß wann
ein Ober- Beamteter an Einsichtung dieser richtigen Verzeich-
nuß in Monats- Frist saumselig seyn würde / mit der hernach
gesetzten Straf gradatim gegen ihn verfahren werden solle.

Damit

Damit aber auf dieses alles eine Universal- Jagd- Forst- und Fischer- Ordnung aufgerichtet werden könne / so wird neben denen bey unserer Camley sich befindenden AAs, und selbst bey wohnender Wissenschaft nicht undienstlich seyn / wann jedes Ober- Amt seine Amts- Schriften durchgehlet / und abschriftlich zu unserm Hof- Cammer- Rath einschickt / was bey Ihme vor alte und neue Lands- Fürstliche Mandata und Ordnungen / die Jagd / Forst und Wasser betreffende / vorhanden ; nicht weniger was hierinfals von Ober- Amts wegen selbst errichtet worden seyn möchte ; Und dieses zu befolgen und einzuschicken / wird allen unsern Ober- Bögten eine Zeit von sechs Wochen / von der Publication dieses an zu rechnen / hiermit anberaumt / mit angehängtem Gutachten / was vor eingeschlichene Mißbräuch in Jagd- Forst- und Wasser- Sachen abzustellen seyn möchten / die dato allhier in detail noch nicht bekandt seyn können / unter hienachgesetzter Straf wider alle saumnisliche oder unwillige Beamtete.

In der fernern Meynung / daß da die Jagd- Forst- und Fischer- Ordnungen mit sonderbarem Bedacht / Vorsicht / Fleiß und Aufmerksamkeit werden zum Stand gebracht / und von uns in unsern Hof- und Hof- Cammer- Raths Collegiis überlegt und gut geheissen worden seyn / selbige auch zur Execution wider alle unsere Unterthanen / noch Forst- Fischer- und Jäger- Recht gebracht werden sollen / zumalen kein eingeschlichener Mißbrauch dagegen dienen kan.

Da auch wir bisshero gesehen / daß diese Beamtete eines theils sich die Windfall / Abholz und Affereschlag in theils Aemtern zugeeignet / solche verkauft und zu Nutzen gemacht / andern theils nicht weniger wahrgenommen worden / daß da man hernach zu unsern Herrschaftlichen Schlössern / Amt- Häusern / Magasinen und Gebäuen Bau- Holz / auch Brenn- Holz vor die Beamtete selbst nörthig gehabt / sie die erforderliche Bäume und Hölzer dazu dergestalten fallen lassen / als wann keine Windfall wären vorhanden gewesen / mittelst deren man unsere Waldungen um ein merckliches hätte schonen können ; Wir stellen

denn

demnach diesen Mißbrauch von nun an gänzlich ab/ und wollen/
daß alle solche Windfall/ Abholz und Zifferschläg/ so die Beam-
tete bisher genossen/ zu unserer und unser Hof-Cammer-Rathe
Disposition belindienen sollen/ und davon nach und nach einige
Holz-Magazinen aufrichten/ auch nach Beschaffenheit unserem
Forst-Amt nach gnädigster unserer Ermäßigung etwas davon
antweisen zu können.

Ingleichen soll unser Forst-Amt auf die Novalia im gans-
gen Land achten und sehen ob wir davon in Besitz seyen/ oder
wer dieselbe sonsten genieße/ und ob es seye Lehens-Weiß/ Con-
cessions-Weiß/ und auf was vorZeit/ um darüber das benöthigte
jedemahls referiren zu können.

Da auch hochnothwendig seyn wird/ in Erwartung eine
genauere Geographische Carren als die bishertige zum Stand ge-
bracht werden kan/ daß jeder Beamtete dasjenige erfülle/ was in
denen gedruckten/ demselben zuzuschickenden Tabellen auf jede
Clas ihm wird anbefohlen werden/ und zwar in dem darin an-
beraumten Termin, auch unter gesetzter Straf auf jeden Unge-
horsam und Nachlässigkeit/ allermaßen allhier in sine zu sehen.

Eisen- und Schmidten-Commission.

Weldtweilen dieselbe hierüber ihre Instruktion erhalten/ so hat
es bey deren sein Bewenden.

Fiscal-Commission.

W Eilen nun der Fiscus bey allen wohleingerichtet/ und bestell-
ten hohen und niederen Dicasteriis seine Person vertreten
muß; Als haben wir eine so genannte Fiscal-Commission hiermit
vergestalten und zu dem Ende verordnet/ daß sie von Amtes- und
Pflichts wegen auf unser/ des Publici, der Kirchen/ Spitalern/
Gemeinden/ Papillen, und Minderjährigen Interesse und Nutzen
achten/ selbiges vertheidigen/ handhaben und verfechten/ so dann
so wohl in Civil-Criminal-Politey/ als Cameral-Sachen ihre
Conclusiones machen/ denen Dicasterien vortragen/ auch alle un-
sere

sere Mandata und Ordnungen zur Execution befördern solle. Als
 lermassen das nähere in denen darum außgefertigten Instru-
 tionen enthalten ist.

Über das hat sich leyder! nur zu viel ergeben / daß bishero
 fast jede Dorffs-Gemeind in einen sehr beschwehlichen Schuldens-
 Last gerathen / und zwar theils durch der Vorgesetzten beständi-
 ges Zechen und Prassen auf gemeinæ Rechnung hin / theils dann
 aus Trägheit und Fahrlässigkeit die gemeine Güther und Alimen-
 ten in einen erträglicheren Stand zu setzen / und theils dann auch
 in Aufbringung unnöthiger Processen und Rechtsfertigungen /
 damit die Vorgesetzten zum Schaden der Gemeind meistens ihre
 Nahrung gezogen ; Dahero und diesem vorzukommen / haben
 wir sothan unser Fiscal-Amt allen diesen Gemeinden zum immerw-
 währenden Ober- u. Vormünder und Waisen- Vogt gegeben / ge-
 setzt und angeordnet ; Dergestalten daß hinfüro keine Gemeind
 wichtige Käuff / Verkäuff / Tausch- und Schuld- Briefe auf-
 richten und eingehen sollen / ohne mit unserem General-Advoca-
 ten, oder dem in jedem Amt zu bestellenden Fiscaln (Der mit dem
 General-Advocaten, und dieser sofort mit der Fiscal-Commission
 jedesmal zu communiciren hat) darüber berathschlaget / und sein
 Gutachten erhalten zu haben ; Alles bey Straf der Nullität und
 nicht- Gültigkeit sothaner Contracten.

Da dann auch / wie oben erwehnet / gewinnsüchtige Vorges-
 setzte ihren Nutzen nicht übel gefunden / wann sie ihren Gemein-
 den unnöthige Rechtsfertigungen angerathen / auch dergestalten
 fortgetrieben / daß die Gemeind darüber zu armen Tagen gekom-
 men ; So wollen wir diesem auch abzuhelfen / hiermit verordnet
 haben / daß jeder Unter- Richter und Ober- Amt / wann Streit
 zwischen zweyen Gemeinden / oder zwischen einer Gemeind und
 einem Particularen an dasselbige gelangt / allen Fleißes dahin
 trachten solle / in der Güte die Sach zu vergleichen / und mithin al-
 le Röstten und Weitläuffigkeiten zu vermeiden ; Solte es aber
 unerheblich seyn / so solle jede Gemeind / ehe und bevor dieselbe
 Rechtlich gehört wird / zu unserem General-Advocaten gewiesen /
 und

und zur Rechtfertigung nicht ehender gelassen werden / bis sie dem Unter-Richter eine schriftliche Einwilligung und Gutachten von dem General-Advocaten unterschrieben / vorgezeigt; wie dann in verführendem Rechten unser General-Advocat jeder Gemeind mit Rath und That heystehen und verhilfflich seyn solle.

Allhie wollen aber das Fiscal-Ampt / und ins besonder der General-Advocat, in unseren ganzen Landen und Gebieten das Aug nicht allenthalben haben könne / und dann unseren Unterthanen von weit entlegenen Aemtern die jedesmalige Herreis kostbar und beschwehrlich siele; So wollen wir / das ins künfftig bey allen unseren Ober-Aemtern und allen Niederen-Gerichteren ordentliche Amts-Fiscalen bestellt werden sollen / die bey allen diesen Audienzien und Verhören mitzusitzen / und eben dasjenige zu beobachten haben werden / was unserem Fiscal-Ampt bey unseren höheren Collegiis zu verrichten obliegt.

Zu welchem End zu gelangen / alle unsere Ober-Ampt-Leute innerhalb vier Wochen uns ein Verzeichnuß einschicken sollen / derjenigen Personen ihres anvertrauten Amts / die sowohl bey denen Amts-Verhören / als jedem Niederen-Gericht / Grand Plaids und Dorf-Rechten die Stell eines Fiscals vertreten / oder vertreten sollen; mit beyfügender Geschicklichkeit oder Ungeschicklichkeit / Fleiß oder Unfleiß jeder Person / auch Benahmung derjenigen Niederen-Gerichten / da bisher niemand dergleichen bestellt worden seyn möchte: um so fort unseren gnädigsten Willen darüber vernemen zu können.

Diese also zu bestellende Amts-Fiscalen sollen dann dahin verordnet werden / denen Audienzien derer Ober-Aemtern und Niederen-Gerichteren fleißig beyzusitzen und beyzuwohnen / und da etwas allda vorkäme / das das Interesse, von uns / dem gemeinen Wesen / der Kirchen / Spitalern / und Gemeinden / dann der Minderjährigen / Wittwen und Waisen / oder Mangel in Administration der Justiz und dergleichen / berührte / dasselbe so gleich vor dem Richter zu ahnden / in Trivial- und geringfügigen Sachen ihre Conclucion darüber zu machen; Im Fall es aber

etwas bedenkliches und triftiges wäre / als da es uns / das gemeine Wesen / oder Particular-Gemeinden und dergleichen angienge / förderamst an unser Ober • Fiscal-Amt gelangen zu lassen / um von daraus den gemäßen Befehl zu erwarten / allermassen sie allein dahin gewiesen seyn / und weder von Ober • Amt noch übrigen Niedern • Gerichtern dependiren sollen.

Jeder Amts • Fiscal dann solle in seinem anvertrauten Bezirk alle Dorff-Rechnungen besitzen helfen / auch 6. Wochen vor der würcklichen Abhörung jedem Fiscal sothane Rechnung ad examinandum zugestellt werden ; Er soll ferner dabey alle findende Mängel / Gebrechen und Mißbräuch abnden / und von jeder Rechnung alle Jahr dieser Commission ein doppel zuschicken / um daß dieselbe darüberhin ihr Amt beobachten / und das behörige nach Beschaffenheit unserem Hof • Rath oder Hof • Cammer-Rath referiren könne.

Die Amts • Fiscalen sollen weiters auf alle unsere Lands • Fürstliche Mandata und Befehle die in denen Aemtern von Zeit zu Zeit angeschlagen und publicirt werden / ihr stetziges Aufsehen haben / und da etwas sich erfünde / so nicht pünctlich befolget würde / es seye auf seiten der Ober • Beamteten oder Unterthanen / solches bey ihrem End abnden und zu verbessern machen / oder aber dessen das Ober • Fiscal-Amt berichten.

Allermassen dann auch der Fiscal bey jedem Ober • Amt schuldig seyn soll / inner Monaths • Frist nach Verkündigung eines jeden Mandats, unser Ober • Fiscal-Amt zu verständigen / ob und wie dasselbige exequirt und in die Würcklichkeit gesetzt worden? ohne weder denen Ober • Amt • Leuten noch sonst jemanden zu verschonen.

Wann dann eine Person / so unser Fiscal-Amt besitzet / in unseren oder eigenen Geschäften über Land reiset / so mag dieselbe aus eigener Auctorität / wo sie es gutdünckt / und sie die Zeit hat / sich jeder Gemeind Rechnung / Register und Hetsch • Rodel vorlegen lassen / die erfundene Unordnung abstellen / verbessern / oder allenfalls referiren.

General-Directorium des Allmosens/ und damit jede Stadt und Gemeind ihre Arme erhalte.

Es ist der ganzen Welt bekandt/ wie der Müßiggang/ Trägheit und Sauffen ein Laster ist/ so unvermeidlich die Armut und Verachtung nach sich ziehet. Solches aber in unseren Landen mehr als in benachbarten zu sehen/ greift uns in unser Lands-Väterliches Herz/ um so mehrers/ daß da unsere Unterthanen aus Gnaden von denen schuldigen Contributionen und Anlagen seit dem Tag unserer Regierung bis anheute frey geblieben/ solche auch diese unsere Lands-Väterliche Gnade zu ihrem und der Ihrigen selbst eigenen Besten anwenden/ mithin dencken solten/ wie ihr Hauswesen besser zu bestellen/ die Ausgaben einzuschrencken/ und die Einkünfften der Güther besser zu vermehren wären/ als wozu wir jeden der Unserigen Lands-Väterlich und gnädigst ermahnen.

Wir gestehen aber dabey/ und die Erfahrung ergibt es leyder! nur zu viel/ daß wann auch dieses wäre/ dannoch es jederzeit Leute gibt/ die aus dem Allmosen erhalten werden müssen.

Nun dieser Leute halben haben unsere Herren Vorfahren und wir verschiedene Mandata, sonderbar den 14. Julii 1725. ausgehen/ und darinnen neben Abhaltung der fremden Bettleren wiederum anbefehlen lassen/ daß jede Gemeind ihre Arme erhalten solle.

Mit denen Fremden bleibt es bey erst ernanntem Mandat und darin gesetzten Straf/ daß nemlich nicht erlaubt seye/ einen Fremden in dem Land nicht eingewohlenen Bettler zu beherbergen/ oder einiges Allmosen zu reichen.

Mit demjenigen aber/ daß jede Gemeind seine eigene Arme erhalten solle/ hat es diese Beschaffenheit:

Erfüllich sollen alle Ober-Beamtete in Zeit von vier Wochen uns zu unserer Hof-Cammer einschicken die Abschriften aller Rechnungen der unter ihrem anvertrauten Amt sich befindlichen Spitalern/ für Haus- oder Gemein-Arme sich befindliche

Stiftungen / und andere etwan bisher in dieser oder jener Gemeind gehabte Übung zu Erhaltung der Gemeinds Armen.

Zweytens / ob zwar in unserem Mandat oberwehnt vom 14. Julii letztlin Meldung geschehen / daß von Ort zu Ort der armen bedürfftigen Personen halber fleißige Nachforschung gehalten / deren Nahmen / Zunahmen / Alter und Gebrechen zu Papier gebracht und eingeschickt werden solten ; So hat sich dennoch ergeben / daß solches an vielen Orten nicht geschehen / und da es auch geschehen wäre / so ist wiederum unser gnädigster Befehl / daß solthane Verzeichnuß nach Inhalt erstgedachten Mandats frischer Dingen zu uns und unserem Hof, Cammer, Rath eingeschickt werden solle ; Unter der zu End gesetzten Straf gegen alle unfleißig / und ungehorsame Beamtete.

Wobey wir dasjenige unerinnert nicht lassen können / was wir dieser Commission aufgegeben / nemlich fremde Landsstreicher / Landläuffer und Rauberisches Gesindel abzuhalten / und dagegen Mittel und Weg aufzufinden / einheimische / presthafte und bedürfftige Arme zu versorgen / welches gar wohl möglich / wann jede Gemeind / wie es befohlen ist / seine Arme erhaltet. In der Meynung / daß / da jeder Ober-Beamtete die Einkünfften der Spitalern / Stiftungen / zu gutem der Armen / Verzeichnuß derselbigen / Anerbietungen der Gemeinden zc. eingeschickt haben wird / von Stadt zu Stadt / und Dorff zu Dorff das gehörige von Amts wegen verfügt werden solle.

Wir verbieten auch von nun an / daß niemand / wer der seye / etliche Collecten und Brand-Steuer in allen unseren Landen und Gebieten sammeln / und sich damit bey unseren Unterthanen melden möge / ohne vorher bey uns und unserem Hof-Rath darum schriftliche Erlaubnuß zu haben / bey Straf drey Pfunden Stebler / halb zum Nutzen des Fisci, halb zu des Angebers / von demjenigen / so hierwider Steur gibt / zu beziehen.

Commission der Wittwen und Waisen.

Was unser Ober- & Fiscal - Amt gegen das Publicum und die Gemeinden in genere besorget / das soll sich diese Commission über die Wittwen und Waisen in specie bekümmern / folglich ihre Aufsicht dahin führen.

1^{mo}. Dasz die Minderjährigen mit Tutoren und Curatoribus versehen / deren Güther wohl administrirt / und zu dem Ende dergleichen Vormünderen Jährliche Rechnung gefordert werden solle.

2^{do}. Dasz die zu ihrem Nachtheil geschlossene Contracten rescindirt / und die vorvortheilte Minores in integrum restituirte werden.

3^{io}. Dasz die übele Haushalter zeitlich zu Verschwendern declarirt / und selbigen so wohl als denen Stunlosen Vormünder verordnet werden.

Salz-Commission.

Was dieweilen dieselbe ihre besondere Instruktion erhalten / so hat es dabey setz zu verwenden / und bleibt nur noch übrig / alle unsere Unterthanen Lands- & Väterlich zu verwarnen / dasz sie unsere bereits aufgegangenen Mandatis schuldige Parition leisten / und folglich die darauf gesetzte Strafen vermeiden möchten.

Policien-Commission.

Wann dann die Policien so zu sagen eine Mutter der allgemeinen Sicherheit / eine Stifterin heilsamer Gesetzen und Ordnungen / Erhalt- & Pflanzung guter Sitten und Tugenden / eine Bestraferin aller Lasten / Untugenden und Betrugs / in Summa das kostbarste Kleinod und Geschmuck eines Staats ist; So haben wir aus Lands- & Väterlicher Sorg billich jederzeit dahin geeifert / wie dieselbe bey unseren Unterthanen möge gepflanzt und unterhalten werden.

Einmalen ersüchlich solle diese Commission Aufsehens haben / dasz unsere Land- & Straßen von schädlichen Landfahrern und anderem ungeschweiffigen Gesindel sicher / rein und sauber gehalten

ten werde; welches auch desto ehender geschehen kan / wann unsere Unterthanen keinem dergleichen etzigen Unterschleif noch Almosen geben / allermassen hieroben bey dem General - Almosen - Directorio erwehnt worden / und die Vollziehung dessen auch hienitt der Pollicey - Commission eingebunden wird.

Ingleichen ist Zwentens unser Will / daß in denen Gassen und Quartieren unserer Städten / Flecken und Dörffern / weder bey Tag noch Nacht einiger Muthwillen verübet / Tumult erweckt / oder sonst die allgemeyne Ruhe geködert werden solle / bey der jeden Orts gefehlet oder sonst willkürlichen Straf / die von dem ordentlichen Richter erkannt / von der Pollicey - Commission aber fleißige Obacht zu allfälligem Referiren gehalten werden solle. Wie ingleichen

Drittens: Wir alle unsere Unterthanen ermahnen / sich alles nächtlich und übermäßigen Zechens / Spielens und Sauffens in den Wirths - und Zechhäusern zu enthalten; mit beygefügtem Befehl an alle unsere Beamtete / die hierin falls etzgeschliche Mißbräuch / abermalen unter Aufsicht und Abndung dieser Commission, abzuschaffen und zu bestrafen / auch nicht so leicht das muthwillige Springen und Tanzen zu Unzeit und zu Nachts oder in Winckel - Orten zu erlauben.

Viertens: Wollen wir daß die Pflaster und Gassen / sonderlich in Städten / von allerhand Unsauberkeiten und Verhindernissen im Gehen und Fahren frey gehalten / und die Pollicey - Commission das etwan hier und da vorkommende zu schleuniger Abstellung anzeigen solle.

Fünftens: Sollen aller Orten / um denen schädlichen Feuers - Brünsten vorzukommen / Feuer - Spritzen / Feuer - Exner / Leyteren / Haken und dergleichen Gezeug / je nach jeden Orts Größe und Vermögen angeschafft werden; allermassen die Beamtete darüber Hand obhalten / und die Commission das ihrige wegen der Ober - Aufsicht auch verrichten solle.

Sechstens: Ist bekandt / daß in unseren Landen / sonderbar in denen Städten Bruntrut und Delsperg der Kleiders - Pracht

Pracht dergestalten gestiegen / daß dasjenige / so bey dem Frauenzimmer vom ersten Rang zur Mode wird / jedesmal von denen geringen / ja geringsten / Weibs-Personen nachgeahmt worden / wodurch erfolgt / daß ein Mann seinem Weib und Töchtern zu Gefallen sich in Schulden stecken / oder sonst dasjenige an seiner Nahrung entmangeln müssen / was mit diesem unnötigen und lächerlichen Kleider-Pracht aufgegangen; Dahero und wann diese Commission Instruktions - mäßig wird darüber ihr Gutachten eingegeben / und wir solches in unsern Raths-Collegiis werden gut geheißen haben / so kan sich jederman bereiten / daß wir werden darüber halten / und die Vollstreckung dieser unserer Commission aufgeben lassen.

Gleichwie Siebentens alle die Unserige hiermit ernstlich ermahnt werden / in Feld / Ruthen / Klafter / Ellen / Maas / Staab / Waag / Geficht und Gewicht keinen Betrug noch Vortheil über den Nächsten zu üben / mithin abermalen die darauf gesetzte Strafen abzumelden; Also ist unser gnädigster Wille und ernstliche Meynung / daß diese unsere Commission hierauf ein wachtsames Aug halte / alles dieses von Zeit zu Zeit besichtigen lasse / in geringfügigen Sachen remedire / und in mehrwichtigen Relation abstatte / um sofort darüber das behörige verfügen / oder nach Bewandnuß solches an unser Fiscal-Amt gelangen lassen zu können.

Da inzwischen auch Achtens dem gemeinen Wesen mercklich daran gelegen / daß jemand vorhanden seye / der allenthalben in unsern Landen achte auf die Medicos, Apotheker / Chirurgo, Hebammen / Writzen / Thor-Wächter und andere dergleichen Leute. Item, daß in dem Land hin und wieder Physicaten eingeführt und erhalten werden. Dahero wir diese Obacht auch unserer Policeny-Commission hiermit aufgegeben haben wollen / dergestalten / daß ihro obliegen solle / in allen unsern Landen und Gebieten Nachforschung zu thun / wo Leute von dieser Qualität seyn mögen / ob dieselbe dazu tauglich und geschickt / und ob sie mit denen behörigen Eyd-Pflichten beladen / um wiederum auf ihre Relation das behörige verfügen zu können.

Da auch Neuntens / bißhero die Erfahrung gezeigt / daß viele Marcktschreyer / Zahnbrecher / Theriacs-Krämer / Seil-Tänzer / Marionetten- und andere Gauckel-Spieler sich häufig ins Land begeben / und mittels ihres betrieglichen Vorschwährens denen Untertanen allerhand nichtswürdige / ja der Gesundheit schädliche Arzney-Mittel verkauft / mithin vieles Geld aus dem Lande gezogen ; So wollen wir allen diesen Leuten hiermit ernstlich verbotten haben / sich im Publico, es seye auf Marckto oder andern Lagen / von nun an / mit Auberühmung ihrer Waaren / Aufrichtung der Schaubühnen / und Treibung ihrer Gauckel-Spielen zu zeigen / ehe und bevor sie sich vor dieser Commission gestellt / examinirt / und von uns und unserm Hof-Rath oder Hof-Cammer darüber schriftliche Erlaubnuß erhalten haben werden / zumalen wir allen unsern Beamteten hiermit dieses eigenen Gewalts zu erlauben / verbieten / und dem Fiscal-Amt aufgeben darauf behörige Obacht zu halten.

Zehentens : Obwohl in jeder unserer Städten und Gemeinden Magistraten, Gerichts-Leute und Vorgesetzte bestellt seynd / die auf den Schlag oder Tax des Weins / Brod und Fleisches zu achten und selbigen anzusehen haben ; So ist dennoch bißweilen geschehen / daß entweder in denen Mehgen / Mühlen / Kraamläden / Wirthshäusern zc. ein Mehger / Müller / Krämer und Wirth den andern seines gleichen visitirt / oder daß sonsten diesen Wein-Bredt- und Fleisch-Schätzern auß der Schahung / es seye mit Halschwenckung oder sonsten anderem Genuß allerhand kleine Vorthteile zugewachsen ; Dahero die Polticey-Commission hierüber Aufsehens haben solle / um beforderst in unserer Stadt Bruntrut / dann und wann eine Ober-Visitation über alles was in diesem S. gemeldet / vorzunehmen / und daß solches in denen Aemtern auch geschehe / zu erinnern / um auf ihre jedesmalige Relation darüber das Bendthigte ergeben zu lassen.

Wie dann zum Eilfften unser gnädigster Befehl ist / daß zu Erhaltung der Handwercker kein Wirth oder Weinschenck einig Brod zu Abpeisung seiner Gäste backen / und denenselben

vorsehen / sondern alles Brod vor die Gäste bey denen Beckern abholen lassen solle / verstehet sich an Ort und Enden / da gelernts und Junfft / mäßige Meister sich befinden werden / unter willfürlicher Straf im Fall der Ubertretung / worauf das Fiscal-Amt und Pollicey-Commission zu achten haben sollen.

Zwölfften ist unser gnädigster Befehl / daß jeder Ober-Beamteter in Zeit von vier Wochen zu unserer Hof- Cammer einschicke eine Verzeichnuß aller in seinem Amt sich befindlichen Hinterfassen / mit Vermelden wie lang jeder schon an dem Ort gefessen / was vor Handthierung er treibe / und was er Jährlich der Stadt oder Gemetad bezahle. Der Meynung / daß weder zu Stadt noch Land ins künfftig ohne Vorwissen der Hof- Cammer kein Hinterfaß mehr angenommen werden solle.

Sanität-Commission.

Weldiewellen vielmalen geschiehet / daß der Allerhöchste die Pestel der Pest und anderer ansteckenden Seuchen den Menschen zuschickt / um dieselbe ihrer begangenen Sünden halber zu züchtigen ; So ist beforderst der Allerhöchste durch Gebät und Werke der Buß wiederum zu besänfftigen / und demnach liegt denen Fürsten / Obrigkeiten und Arhney-Verständigen ob / dawider behörige Anstalten zur Hand zu nehmen / die erstere durch ihre Macht / die andere durch ihre Rathschläg / und die dritte durch ihre Kunst und Erfahrungheit. Dahero wir auch diese Commission eignens bestellt / um daß deren Glieder / sie mögen zur Stell oder abwesend seyn / Aufsehens haben können und sollen / damit keine Communication zwischen unsern Landen / und denen / so mit Pest und andern Epidemischen Kranckheiten angefleckt seynd / gepflogen / auch daß keine der Enden herkommende Personen noch Gift fangende Waaren ins Land herein gelassen werden ; Sie die Glieder der Commission sollen nicht weniger auf Vernehmung des geringsten Verdachts unter sich fleißig correspondiren / versammeln / berathschlagen / und unserm Geheimen Rath samt der Hof- Cammer referiren / damit wir darinnen

einen Entschluß fassen und in die Wirklichkeit bringen lassen können.

Bei diesen betrübten Umständen / so Gott gnädig von uns abwende! werden wir uns in unserm Geheimen Raths-Collegio das was zu thun und vorzukehren eusig berathen / und so wohl in- als außenher die nöthige Correspondenzen pflegen.

Unserer Hof-Cammer soll dann obliegen bey diesen Jammer-vollen Zeiten Vorrath an Lebens-Mitteln und andern zum Besten des Vaterlands nöthigen Dingen in Zeiten beyzubringen.

So solle alsdann auch diese Commission mit der Policey-Commission fleißig communiciren / und daran seyn / daß alles in guter Ordnung / sauber und rein gehalten / mithin die Luft nicht angesteckt / folglich das Ubel mehrers ernehrt werde.

Endlich wird nöthig und rathsam seyn / daß die Commission Licht nehme / und sich kündig mache / von allen Ordnungen und Anstalten / so wir und unsere Herren Vorfahren in dergleichen Zeitläufften ausgehen und vorkehren lassen.

Getrand-Commission.

Die Eldterweilen uns und unsern Landen und Leuten mercklich viel daran gelegen / daß in unsern Speichern und Frucht-Magazinen ein Vorrath gesamlet und beständig erhalten werde / an statt daß bishero sothane Früchten meistens denen Zehend-Beständern zugekommen / woraus dann ein doppelter Mißbrauch entstanden / der erste auf Seiten der Beamteten / welche die Kasten-Schwammung uns angerechnet / obschon keine Frucht auf den Kasten geliefert worden; Der andere kommt daher / daß diese Zehend-Beständer hernach mit dieser Frucht gewuchert / selbige aufbehalten / und zum theuersten als sie gekont an unsere Unterthanen verkauft; So daß wir und unsere Unterthanen / die wir bey allen Anlässen zu begünstigen geneigt / darunter gelitten / und niemand als sothane Particularen ihre Rechnung dabey gefunden. Dieses stellen wir nun hiermit ab / und wollen daß alle Früchten ins künfft

künftig auf unsere Spetcher und Frucht-Magalinen geliefert / und mit deren Rührung / Conservation und Verkaufung es gehalten werden solle / wie jeder verrechnender Beamteter darüber entweder schon instruiert worden / oder noch instruiert werden wird.

Da dann auch bekandt / daß bishero viele Früchten geliefert und angenommen worden / ohne daß sie Kauffmanns-Guth gewesen / unter dem nichtigen Vorwand / dieselbe sey verfroren / verhalet / aufgewachsen zc. Wir wollen und müssen dahero zwar die Frucht in ihrer Natur jedesmal annehmen lassen / aber sauber gereitert / gesiebt und gewannet / allermaßen alle die / so anderst ihre Früchte zum Magalin bringen / zurück geschickt / und keine andere angenommen werden sollen; Ingleichen sollen die Früchte so viel möglich bey trockenem Wetter geliefert / bey nassen Wetter aber die Säcke mit Stroh ordentlich bedeckt und verwahret werden / worüber diese Commission Instruitions-mäßig zu halten hat.

Zumalen mithin in Zehend- und Herbst-Mählern bisher ein großer Excess erschienen / dadurch niemand als der Wirth gewonnen / hingegen der Zehend-Herr die Zech in der That selbst bezahlen müssen; Das wollen wir / verstehet sich den Uberschuß / von nun an abgestellt wissen / und diese Commission ermahnen / hierüber Ziel und Maas zu setzen / forderst aber jedesmal darüber unserer Hof-Cammer zu referiren.

Ober-Bau-Amt.

Weldieweilen wir ein solches unter Ober-Aufsicht und Direction unsers Hof-Cammer-Raths angeordnet / so solle dieses Amt über alles Bau-Wesen insgemein und besonders / folglich über unsere Residenzten / Schlößer / Burgen / Magalinen, Hallen / Korn- und Kauff-Häuser / Ober-Beamteten / Pfarr- und Dieners-Häuser / Meyer-Seen- und Schäfer-Höf / Fabriquen, Mühlen- und Bergwercks- auch Brücken- Brunnen- und Wasser-Gebäude / Benher- und Teich-Aufbesserungen zc. gestiesen achten / und jedesmal das Abfassende unserer Hof-Cammer referiren / als lermassen selbiges in mehrerem bereits instruiert ist.

Da aber noch dazu kommt / daß bisher jeder Beamteter sich seines Befallens einlogirt / das Eingebäu verändert / dazu oder davon gethan / mithin die Unkosten in die Rechnung geschrieben / entweder unangefragt / oder sich berufende auf einen persönlichen Discurs den er deswegen bey uns geführt haben möchte. Dieses wollen wir hiermit einem jeden / der ein Schloß oder Hauf von uns bewohat / zu thun untersagt und verbotten haben / sondern ein solcher Beamteter oder Bewohner soll / im Fall etwas zu repariren und herzustellen / solches schriftlich an uns und unsere Hof • Cammer gelangen lassen / auch darum schriftliche Erlaubnuß oder Verbott erwarten / allermassen Jahr aus Jahr ein / keinem Beamteten über 20. Pfund eigenwilliger Bau • Kosten bey Abtag der Rechnung gut geheissen werden sollen.

Land • Straßen • Commission.

Es ist bekandt und gleichsam ein Sprüchwort / daß fremde Reisende Personen in jedem Land die gute oder schlimme Policey oder Regierung von denen darinnen antreffenden guten oder schlimmen Straßen beurtheilen; So daß erstern Falls jedes Land Lob und Ehr / letztern Falls aber nichts als Schand und Spott davon traget. Bey guten Straßen werden die Fremde so wohl für ihre Personen als Kauffmanns • Waaren angezogen / dadurch findet der Wirth / Handwercks • und Fuhrmann seine Nahrung / und unter denen Untertanen selbst in nöthigen Handel und Wandel kan nichts bequemer gefunden werden / allermassen die benachbarte Provinzten solches wohl erkannt und uns hiein trefflich vorgeluchtet. Wir wissen zwar wohl / und es gehet in allen Ländern also / daß sonderbar bey dergleichen heilsamen Absichten / es jederzeit Leute gibt / die / wann sie zu müßigen Zeiten mit Hand • und Pferd • Frohnen dem gemeinen Wesen dienen müssen / sie der Meynung seyn / es geschehe ihnen dadurch zu hart und unrecht / zumalen sie nur auf das Gegenwärtige und nicht auf das sehen / was uns künfftig dem Land daraus vor Nutzen und Romlichkeit zuwachsen kan. Ja es gibt auch verschiedene Privat-

Köpff

Köpff in denen Gemeinden / die sich träumen lassen / als wann es unbillich wäre / daß eine Gemeind an denen Land- & Straßen / anserhalb ihrem Bahn und Gemeind-Bezirk / zur Arbeit angehalten werden solle / welches aber als eine irrige Sach hier und bey allen Völkern wie billich zu verwerffen / und es fleißt ja aus dem Wort Land- & Straßen selbst / daß ein ganzes Land dazu jedesmal Hand anlegen müsse / zu dem noch kommt / daß wann nach etlich Jähriger Arbeit und Fleiß / es seye mit Erhöhung und Chaussées in der Ebne und denen Thälern / dann in Bergen Zersprengung der Felsen und dergleichen / die Straßen in vollkommenen Stand gebracht worden seynd / es so zu sagen ein ewiges Wesen bleibet / wann nur in jeder Gemeind etliche Personen bestellt werden / die auf den ihnen zugetheilten Bezirk das ganze Jahr durch achten / und nach jedesmaligen Wettern und Regen Güssen / das eingefressene / ehe der Schaden größer wird / wiederum herstellen / gestalten diese Aufseher von jeder Gemeind mit einem geringen Bart- & Geld oder Freymachung von denen Bürgerlichen Beschwerden schadlos gehalten werden können.

Daß wir durch unser Fürstenthum und Lande nicht eben in solcher Möglichkeit stehen / die Land- & Straßen in einen vollkommenen Stand zu setzen und zu erhalten / als wie die benachbarte Provinzien / könnte niemand beyfallen / als denen Müßiggängern / die Tag und Nacht im Wirthshaus sitzen / und bey ihrem Heimgehen weder die Güte noch Schlimme der Straßen betrachten noch beurtheilen können / und die mithin sich wenig bekümmern / was der / so im Handel und Wandel sein Brod suchet / vor Nutzen / Komlichkeit oder Unkomlichkeit zu befahren habe.

Es wird auch vieler Orten geschehen / daß die Land- & Straßen werden abgeschnitten / verändert / und an jedes Orts Situation gesetzt werden müssen / da es weniger Mühe und Arbeit kostet ; Und ob zwar unsere Meynung nicht ist / jemanden das Seinige mit Fleiß zu verderben / so wollen wir hingegen auch / daß sich jeder Besitzer und Eigenthums-Herr demjenigen unterwerffe / was von dieser Commission von Zeit zu Zeit wird gut gefunden / und
der

der allfälligen Schadloßhaltung halber erkannt werden. Allermaßen wir dieses ganze Land · Straßen · Wesen von allen Ober · Aemtern abziehen / und dieser unserer Commission ledig übergeben. So daß weiters kein Beamteter etwas hierin zu verfügen hat / als was ihm pro Executione wird anbefohlen werden.

Unser gnädigste unveränderliche Meynung gehet nun dahin / daß die zwey Land · Straßen vom Suntgau an / über Bruntrut und Biel nacher Nydau in das Bernische / dann von der Höhe des Rippetschs über Delsperg bis auf Basel in einen vollkommenen erhöheten und kömlichen Stand / eben wie deren in der Nachbarschaft zu finden / gesetzt / und ins künfftig darinnen erhalten werden sollen. Allermaßen sie die Commission darüber näher instruirt ist / und es solle das ganze Land sich anzugreifen und dieses mit Ernst zu bewürcken in der Bereitschaft halten. Wir versehen uns dann auch zum

Beschluß.

Das gleichwie wir nicht gedencken jemanden der unserigen an seinen wohl hergebrachten Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten etwas zu benehmen / auch ein jeder getreuer Unterthan bey Anhörung aller dieser Artickela / Puncten und Einrichtungen unsern gnädigsten Lands · Väterlichen Willen und tragende gute Meynung sattfam werden abnehmen können / und daß er anstatt sich deren zu widersehen / und unter unbeliebige Straf · Mittel zu fallen / mit munterem und gelassenem Gemüth alles dasjenige befolgen werde / was ihn hierin falls angehen möchte / dann dadurch thut er seine Pflicht gegen seiner von Gott vorgesezten Obrigkeit / und wir werden auch bey allen Anlässen Gehorsam · willige Gemeinden / Vorgesezte und Particularen mit gemeinen und sonderbaren Lands · Fürstlichen Gnaden jederzeit zu bedencken / und sie denen andern vorzuziehen / uns Väterlich und gnädigst geneigt finden lassen.

Alle unsere Ober · und Unter · Beamtete / so wohl bey unserm Hof · Lager / als in unsern Städten und Aemtern / wollen wir hiermit

mit ermahnt und zumal ernstlich gebotten haben/ allem dem/ was hietinnen statuirt/ gesetzt und angeordnet ist/ oder ins künfftig von uns und unsern höhern Collegiis ihnen rescribirt und befohlen werden wird/ mit allem schuldigen unterthänigsten Respect anzunehmen/ zu vollziehen und zu bewürcken/ nicht aber zu fordern bey sich zu Rath zu gehen/ ob das Anbefohlene sich in des Beamteten Kopff/ Interesse und Absichten schicke; Gestalten jeder Beamteter in Zeit von vier Wochen/ mit diesem Mandat anzufangen/ uns und unsere höhere Collegia nach der obbeschriebenen Rubricirung/ Bericht abstaten solle/ ob und wie dasjenige befolget worden/ so entweder in gedruckten Mandatis, oder jedem absonderlichen Rescripte und Befehl enthalten/ zumalen ins künfftig kein Beamteter einiges Schreiben/ so an ihn abgehet/ unbeantwortet lassen/ sondern jedesmal de Partitione dociren/ oder aber/ da er vernünfftige Remonstraciones dagegen zu thun hätte/ er solche in eben dieser Zeit oder ehender anhero befördern solle.

Wobey wir keineswegs zweiffeln/ daß es viele Beamtete geben wird/ die bey Vernehmung dieses unsers Mandats bey sich denken werden/ daß so lange sie in Diensten seyn/ sie von Zeit zu Zeit Mandata und scharffe Befehle an sie gesehen/ es seye noch bis dato gegen ihnen keine Strafe dictirt worden/ und also werde es mit diesem Mandat, wann der erste Eyfer vorbey/ nicht besser gehen/ sie sitzen ruhiglich auf ihren anvertrauten Aemtern/ der Hof habe wohl die Zeit nicht auf sie in allem zu achten/ und endlich/ es möge gehen wie es wolle/ so haben sie einen gnädigsten Herrn/ bey dem eine kleine Audienz und Verweiß den Handel schon wiederum werde richtig machen. Allein die ihre Rechnung also stellen/ werden sich gewißlich betrogen finden/ zumalen wir nur zu wohl erfahren/ was unsere Gelindigkeit und gnädiges Gemüth gegen unfleißig und ungehorsame Beamtete bis dato vor schädliche Würckungen gehabt/ und daß facta factis fort und fort gehäuffet worden; Dahero unser endlich abgedrungene steiff/ und feste Will und Meynung ist/ daß alle unsere Ober- und Unter-Beamtete/ so wohl bey Hof/ als zu Stadt und Land/ vom ersten bis zum letzten/ die wider dieses und

künftige unsere Mandata so wohl / als wider jeden von uns selbst / dann von unserm Hof- Rath und Hof-Cammer-Rath abzugehender Befehl ganz / oder zum Theil handeln / und solche nicht pünctlich befolgen würden / sothanem saumseligen Beampteten und Dienern seines Ungehorsams und Unfleißes halber ein scharfser Verweiß zugeschrieben werden solle.

Thäte er sich aber daran nicht lehren / sondern verfehlte sich in einem Ungehorsam / Unwillen und Saumseligkeit von gleicher Natur zum zweytenmal / solle er auf eine gewisse Zeit seines habenden Amtes und Dienstes still gestellt und suspendirt werden / und wann dann wir ihn aus Gnaden wieder rehabilitirt und eingesetzt haben würden / und er sich zum dritten mal verginge / so wollen wir nach geschenehen Relationen unserer Raths-Collegien, sothanen Beampteten ein- vor allemal abschaffen / oder nach Beschaffenheit gar dem Fiscal-Amte übergeben.

Wir gebieten dann endlich unsern Land-Hofmeistern / Præsidenten und Hof-Räthen / dann Præsidenten, Vice-Directoren und Hof-Cammer-Räthen hterintt gnädigst und ernstlich / daß sie das jenig Vertrauen / so wir zu Verwaltung alles unsers Hoch-Stiftlichen Justitz-Hof- und Cameral-Besens respectivè in ihren Personen haben / keineswegs mißbrauchen / Gott / das Gewissen und die Billigkeit zum Zweck setzen / niemanden unrechtmäsig beschwehren / fleißig alle Geschäfte zu Gottes Ehren / uns und dem Nächsten zu Nutz angreifen / und geflissentlich auf Vollstreckung dieses unsers Landes-Fürstl. Mandats halten sollen / als von welchem in jedem Ober-Amte ein oder zwey Exemplaria anzuschlagen / die übrige zu verkünden / und jedem Ober- und Unter-Beampteten ein doppel zu denen Amtes- und Gemeinds-Akten zuzustellen / um solches bey jeder künftigen Gerichts-Befehung von neuem verlesen zu können. Daran beschicht unser gnädigster Wille und ernstliche Meynung. Geben auf unserm Residenz-Schloß Bruntrut im Monat Hornung 1726.

(L. S.) Johann Conrad Bischoff zu Basel.

Ad Mandatum,

Johannes Laubscher.

Attestat.

Attestatum des Reichs Fürstlich Hohen
Stifts Basel.

Wir Dhom / Probst / Decan und Capitularen des Reichs
Fürstlichen Hoch / Stifts Basel / urkunden und bekennen
hiermit und in Krafft dieses Briefs : Demnach wir Nahmens
Weyland Herrn Johann Conrads Rosé von Multenberg / im Le-
ben gewesenen Fürstlich / Baselschen Raths / hinterlassener Witt-
tib und Kindern geziemend ersucht worden / ihnen ein glaub-
würdiges Attestatum dessen / wie es in Erb / Leben / Fällen /
wann in Paktis conventis der Caducität halber keine aufstruckent-
liche Fürscheidung gemacht worden / gehalten zu werden pflege /
mitzutheilen / wir auch solchem bittlichen Begehren keineswegs
abseyn wollen / als thun wir hiermit der Wahrheit zu Steuer
attestiren und bescheinen / daß unsers Wissens in hiesigem Für-
stenthum und Landen die Comise oder Caducität keine stati-
funde / wann diese unter denen Partheyen nicht aufstruckentlich
stipuliert worden seye ; Urkundlichen unsers hieraufgetruckten
Dhom / Capitularischen Insegeles. So gegeben Arlesheim den
29. Martii 1729.

Philipp. Ant. Mayer, Lic. Synd.
Mppria.

Attestatum des Hochfürstlich / Bischoff / Base-
lischen Leben / Hofes.

Es Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Johann
Conrad / Bischoff / und des Heiligen Römischen Reichs
Fürsten zu Basel u. verordnete Präsident, Räte und Asses-
tores des Leben / Hofes / urkunden hiermit auf Weyland Herrn Jo-
hann Conrads Rosé von Multenberg / im Leben gewesenen Hoch-
fürstlich / Baselschen Raths / hinterlassener Frauen Witttib und
Kindern an uns beschehenes geziemende Ansuchen / daß Seine
Hochfürstliche Gnaden und Dero Hohes Stift Basel in hiesi-
gem Fürstenthum und Landen vtele Leben / Stücke haben / so man

nach des Hofes Stylo nennet Feuda improprie sic dicta, item Lehen-
Stücke / so pure Emphyteutica seynd / dann wiederum so genannte
Maix, Boden, Zins, und Schuyposen Güther / so alle inegesamt
und jedes insbesonderbar einen Jährlichen Zins / oder Canonem,
nachdem es Lehen, oder Zins, Güther / bezahlen / der Remise
und Reprise mit Bestellung eines neuen Trägers / und Bezah-
lung eines doppelten Canonis bey der Hand, Aenderung unter-
worffen seynd / ohne das in dem Fall der nicht, Bezahlung sothas
nen Zinses oder Canonis, eben so wenig als bey andern unter-
lauffenden Fehlern / die Comise oder Caducität statt gehabt /
noch habe / oder gegen jemanden diese Comise zu gelten gemacht
worden / auch wegen bisheriger Lands, Übung und hergebracht
unterbrochenen Herkommens nicht zu gelten gemacht werden kan/
auffer alleinig in denen Fällen / da sothane Comise oder Caduci-
tät in denen Lehen, Briefen und Contracten zwischen dem Le-
hen, Eigenthums, oder Zins, Herrn einer Seite / dann denen Le-
hen, Leuten oder Zins, Leuten andern Seite außtrücklich pacti-
ret / stipulirt und verordnet worden ; Allermassen solches Lehen
Hofs, Stadt, und Land, kündig ist. Urkundlich mit des Le-
hen, Hofs vorgetrucktem Insiegel verwahrt und geben zu Brun-
trut den 17. Martii 1729.

Frenherr von Ramschwag / Lehen-
Hofs Præsident. Mppriâ.

Ex Mandato
Rengguet,
Lehen, Hofs Secretarius.

Attestatum Löblicher Stadt Bruntrut.

Wir Schultheiß / Bürgermeister und Rath der Hochfürst-
lich, Basellischen Stadt Bruntrut / urkunden hiermit auf
geziemendes Anhalten Weyland Tit. des im Lehen gewesenen
Hochfürstlichen Raths Johann Conrads de Rosé hinterlassener
Frauen Wittib und Kindern / das sowohl in unsern gemeinen
Stadt

Stadt- und Hospital-Lehen/ Zins- und andern Güthern/ keine Comise oder Caducität statt gehabt/ noch habe/ oder haben können/ wann sie nicht unter denen Parthenen schriftlich stipuliret worden: Wie wir dann viele Erb-Lehen und Emphyteutes von unserer Stadt wegen haben/ denen wir allen und sammentlichen gehörige Lehen-Briefe ertheilen/ in welchen die Comise oder Caducität expressè stipulirt ist/ ohne welche wir solche nicht in casa anzufordern wissen. Gleichmäßig daß unserß Wissens dieses der allgemeine Gebrauch im Bistum gewesen/ und noch seye/ allermassen wir es als eine Eingangs-gemeldte Hochfürstlich-Baselsche Municipal-Stadt/ und des Bistums Mit-Land-Stand desto ehender bezeugen können. Urkundlich unserß aufgetruckten Stadt-Secret-Insiegels/ den 11. Aprilis 1729.

Signirt aus Befehl

R. Perriat, Secretarius.

